

## **BGer 1C\_443/2015 vom 23. Februar 2016**

Bundesgericht, 2016-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_443\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_443_2015)

FR: TF 1C\_443/2015 du 23 février 2016

IT: TF 1C\_443/2015 del 23 febbraio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand von Bundesrichter Fonjallaz und Gerichtsschreiber Pfäffli.

In Bezug auf Gerichtsschreiber Pfäffli ist das Begehren gegenstandslos, da dieser am vorliegenden Verfahren nicht mitwirkt.

Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand von Bundesrichter Fonjallaz im Kern deshalb, weil dieser in früheren Urteilen zu seinen Ungunsten entschieden hat. Dies begründet keinen Anschein der Voreingenommenheit. Offensichtlich untaugliche Ausstandsbegehren wie hier sind unzulässig und Bundesrichter Fonjallaz kann am Entscheid mitwirken, ohne dass nach Art. 37 BGG vorzugehen wäre ( BGE 114 Ia 278 E. 1 S. 279; Urteile 5F\_3/2015 vom 13. August 2015 E. 2.2; 2F\_12/2008 vom 4. Dezember 2008 E. 2.1; 2F\_2/2007 vom 25. April 2007 E. 3; je mit Hinweisen).

#### **E. 2**

Die Beschwerde ist weitschweifig. Zudem weist sie querulatorische Züge auf. Ob sie zulässig sei ( Art. 42 Abs. 6 und 7 BGG ), kann dahingestellt bleiben. Wäre auf die Beschwerde einzutreten, wäre sie jedenfalls abzuweisen.

Die Vorinstanz ist in Anwendung kantonalen Verfahrensrechts auf die bei ihr erhobene Beschwerde nicht eingetreten, da sie der Beschwerdeführer ungenügend begründet habe. Er legt nicht in einer den qualifizierten Anforderungen nach Art. 106 Abs. 2 BGG (dazu BGE 140 IV 57 E. 2.2 S. 60 mit Hinweisen) genügenden Weise dar und es ist nicht auszumachen, inwiefern die Vorinstanz das kantonale Recht willkürlich angewandt haben soll. Auch eine anderweitige Verletzung der verfassungsmässigen Rechte des Beschwerdeführers, insbesondere überspitzter Formalismus, ist nicht erkennbar. Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind, soweit sie mit der sich im bundesgerichtlichen Verfahren stellenden Rechtsfrage überhaupt etwas zu tun haben und nachvollziehbar sind, offensichtlich ungeeignet, eine Bundesrechtsverletzung darzutun. Die Erwägungen der Vorinstanz, auf die gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG vollumfänglich verwiesen werden kann, sind in keiner Weise zu beanstanden. Das gilt auch für den vorinstanzlichen Kostenentscheid.

#### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Kosten sind keine zu erheben ( Art. 30 Abs. 1 OHG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos.

Anspruch auf eine Entschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren hat der Beschwerdeführer schon deshalb nicht, weil er unterliegt ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.